

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

---

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

**Contributions-Edict : Gegeben Zu Strelitz Den 11. April MDCCXXVI.**

Neu-Brandenburg: bey Hinrich Ernst Dobberthin, [1726]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn88605558X>

Druck    Freier  Zugang



# CONTRIBUTI- ONS-



Gegeben

*Su Streliß,*

Den II. April

ANNO MDCCXXVI.



Neu-Brandenburg/ gedruckt bey Hinrich Ernst Dobberthius  
Hochfürstl. Mecklenburgis. Hof-Buchdrucker.



LB E 14.5

4

ANNO MDCCXCVI

REMO

LIBRARIUS

ANNO MDCCXCVI

REMO

LIBRARIUS

ANNO MDCCXCVI

REMO LIBRARIUS

**S**on Gottes Gnaden,  
**W**ir Adolph  
**F**riedrich, Herzog  
zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /  
Schwerin und Räzeburg / auch Graf zu  
Schwerin / der Lande Rostock und Star-  
gard Herr / ic.

**G**ügen nebst Entbietung Unsers Gnä-  
digsten Grusses allen und jedem  
Unsern Haupt- und Ampt-Leu-  
ten / Verwaltern / auch denen von  
der Ritterschafft / Bürgermeistern / Rich-  
tern und Rähten in denen Städten / und  
sonst allen Unseren Unterthanen und  
Landes - Eingesessenen / Geist- und  
Weltlichen Standes / hiemit zu wissen:  
A 2 Als

Es auff dem jüngst nach Sternberg ausge-  
schriebenen allgemeinen Mecklenburgischen  
Land-Tage von Ritter- und Landschafft belie-  
bet werden / die verkündigte Contribution der  
120000. Rthlr. pro hoc Anno zu erlegen / wegen  
des modi contribuendi aber dieselbe sich bisher  
nicht vereinbahret / indem zwar die Ritter-  
schaft ihrer Seits den modum contribuendi nach  
Hufen und Erben nach alter Observanz über-  
geben / solcher aber von denen Städten nicht  
angenommen noch mit bewilligt worden ; So  
ist abermahlen der in vorigem Jahre publicirte  
Erben- und Hufen- Modus cum temperamento ;  
jedoch nur provisorie pro hoc anno beh behal-  
ten. Solchem nach Wir die Einbringung so-  
thaner Contribution Krafft dieses Edict in  
Unserm Stargardischen Kreise folgendermassen  
publiciren und verkündigen lassen wollen. Se-  
zen / ordnen und befehlen also hierauff / daß  
wiederum / wie voriges Jahr / steuren sollen

Ein Baumann 9. Rthl.

Ein Halb-Pfleger 4. " 24. Schill.

Ein Lottate 2. " 12. "

200

Woben zur Sublevation der Fürstlichen und  
Adelichen Husen nachfolgender in Vorschlag ge-  
brachter Neben - Modus vor dissmahl verstattet /  
und gebetener massen hiemit publiciret wird / als:

Ein Handwerck's - Mann auff dem Lande  
vor sich und sein Handwerk 2. Rthl. 12. f.  
Dessen Frau " " 36. f.  
Ein Küster vor sein Hand-  
werk 1. Rthl. 6. f.  
Die Gesellen und Knäbsen 24. f.

Die Mägde und Dienst - Bohten geben  
denen andern gleich.

Ein Gräber und Teichgräber 2. Rthl.  
Dessen Frau " " I. "  
Ein Einlieger " " I. = 16. f.  
Dessen Frau " " 32. f.

Die Knechte / so nicht auff Fürstlichen  
Aemptern / Adelichen - und Kloster - Hö-  
sen

sen / wie auch bey denen Priestern und  
Pensionarien dienen

24. f.

Knechte Frauen ohne Unterscheid  
wo die Männer dienen

16. f.

Wo denen Knechten Korn gesæet wird/  
geben sie von einem Scheffel

Rostocker Maasse.

Hart Korn	12. f.
Weich Korn	6. f.

Parchimer Maasse.

Hart Korn	16. f.
Weich Korn	8. f.

Jungen und Mägde / so nicht unter  
15. Jahren / auch nicht auf Fürstl. Aemb-  
tern / Adelichen und Kloster-Höfen / wie  
auch bey denen Priestern und Pensionarien  
dienen

6. f.

Kühe-

Rühe - und Schwein - Hirten / auch  
Bauer - Schäffer / so das Bauer - Vieh  
hüten / vor sich und ihre Frauen 36. f.

Ledige Manns - Persohnen / so kein  
Handwerk haben / auch nicht dienen wol-  
len / und nicht miserabel sind 3. Rthl.

Ledige Weibes - Persohnen / so nicht  
dienen wollen und nicht miserabel sind

1. Rthl. 24. f.

Eine Brück - Oberre / so nicht auss  
Adelichen Hösen 4. Rthl.

Noch geben Vorgesetzte von  
Ihrem Viehe /

Als:

Von einem Pferde oder Haupt Rind - Vieh / so  
übers Jahr 12. f.

Für ein Fasel - Schwein / so zu Fasel bleibt / auch  
in die Mast getrieben worden 2. f.

Für Ziegen und Böcke 16. f.

Für

Für ein Höcken	8. B.
Für ein Stock Immern	6. B.
Für ein Schaf / Hammel oder Lamm / Unterscheid	ohne 4. B.

In  
Denen Städten.

Ein Erbe	16. Rthl. 42. B.
Ein halb Erbe	8. " 21. B.
Eine Bude	4. " 10. B.
und einen Sechsling.	

Jedoch / daß wegen der wüsten Erben niemand über die Gebühr beschweret / sondern desfalls / und der dadurch cessirenden Nahrung halber / die Billigkeit allenthalben beobachtet / und die Steuer auff liegende Gründe hauptsächlich geleget werde. Damit auch die Städte um so viel eher ihr Contingent auffbringen mögen ; So wird zur Sublevation ihrer Erben ihnen nachfolgender in Vorschlag gebrachter Neben-Modus vor dismahl verstattet und hiermit publiciret / als :

Für einen Morgen besiedeten über/oder zur  
wüsten Stellen gehörigen Acker oder Wiesen/ sie  
werden besessen von wem sie wollen / nach dem  
Unterscheid der Güte des Ackers und guten Grun-  
des/auch Gelegenheiten des Ortes zu 300. Quadrat-  
Ruthen gerechnet / 2. 4. bis 6. fl.

Einer/der eigen Acker hat/ oder Acker-Bau  
treibet/giebet außer dem Zug-Bieh / für ein Pferd  
oder Haupt-Rind-Bieh ins dritte Jahr 8. fl.

Für ein Schaaff so über jährig 2. fl.

Für ein Schwein 1. fl.

Einer/der keinen Acker hat / noch Ackerbau  
treibet/für ein Pferd oder Haupt-Rind-Bieh 16. fl.

Für ein Schaaff 4. fl.

Für ein Schwein 2. fl.

Für eine Ziege ohne Unterscheid 12. fl.

Für hundert Hopffen-Kuhlen 4. fl.

Für ein Stock Immern 4. fl.

Ein Tagelöhner so seine gesunde Glieder  
hat 1. Rthlr.

B

Weiber

Weiber und Mägde / so auff ihre eigene Hand  
liegen = = = 36. f.  
Ein Hirte = = = 36. f. bis 2. Rthl.  
Ein Schäffer / nachdem er Bieh und Lohn  
hat = = = 4. 6. bis 8. Rthlr.

Nicht weniger sollen zu gleichen  
Behuf vor dieses mahl denen Städten  
nachfolgende Imposten gelassen werden /  
als :

Von einem Scheffel Malk so consumi-  
ret wird " " " 3. f.

Desgleichen von einem Scheffel  
Rocken " " " 2. f.

Ferner von einem Scheffel Weizen 3. f.

Und endlich von einem Scheffel  
Brandweins Schrot " 4. f.

Was

Was nun durch Obiges nicht kan heraus  
gebracht werden / verhalb können die Magistrate  
jedes Ortes mit Zuziehung der Bürgerschafft  
nach ihrem Gewissen auf Nahrung / Gewerbe  
und Vermögen zwar etwas legen ; Sie haben  
aber daben dahin zu sehn / daß in allen eine  
gleichheit observiret / und niemand über Gebühr  
angesecket und beschweret werde ; Wiedrigenfalls  
und da solches geschehen / auch hierüber Be-  
schwerde geführet werden sollte / Wir solches zu  
remediren und nachdrücklich zu ahnden nicht er-  
mangeln werden.

Wird demnach allen und jeden / wie  
obgeseket / anbefohlen / daß sie die ausge-  
schriebene Contribution die Woche nach dem  
Sonntage Exaudi, und zwar ein jeder das  
Seinige in grober Münze / in den all-  
gemeinen Land-Kasten zu Rostock lie-  
fern / und wiedrigenfalls die ohnfehlbare  
Execution , welche der Executor nach Verfies-  
lung der gesetzten Zeit ohngesäumt / bis  
die

die Contribuenten die Quitung von dem  
Land-Kasten vorgezeiget / zu verrichten  
hat / gewärtigen sollen. Urkundlich  
unter Unserm Fürstl. Insiegel. Datum  
Strelitz / den II. Aprilis Anno 1726.

Was nun durch Obiges nicht  
gebracht werden / verhalb können d  
jedes Ortes mit Zuziehung der Bi  
nach ihrem Gewissen auff Nahrung  
und Vermögen zwar etwas legen ;  
aber davon dahin zu sehen / daß in  
gleichheit oberviret / und niemand ül  
angesetzet und beschweret werde ; Wie  
und da solches geschehen / auch hie  
schwerde geführet werden sollte / Wir  
remediren und nachdrücklich zu ahnde  
mangeln werden.

Wird demnach allen und je  
obgesetzet / anbefohlen / daß sie di  
schriebene Contribution die Woche i  
Sonntage Exaudi , und zwar ein j  
Seinige in grober Münze / in  
gemeinen Land - Kästen zu Ro  
fern / und wiedrigensals die ohn  
Execution , welche der Executor nach  
sung der gesetzten Zeit ohngesäu

